

# ZH\_OBERGERICHT PS200181 vom 5. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200181)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200181 du 5 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200181 del 5 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 23

Oktober 2019 ordnete der Konkursrichter des Bezirksgerichtes Zürich die Wiedereröffnung des Konkursverfahrens im summarischen Verfahren an (vgl. act. 4 [Auszug Handelsregister]). Gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im Amtsblatt des Kantons Zürich (KABZH) vom tt.mm.2020 lag der Kollokationsplan im Konkurs über die Beschwerdeführerin den Beteiligten vom tt.mm.2020 bis 19. Mai 2020 beim Konkursamt Altstetten-Zürich im Sinne von Art. 249 f. SchKG zur Einsicht auf (act. 5). 1.2. Am 29. August 2020 (Datum Poststempel) erhob B.\_\_\_\_\_, Gesellschafter der Beschwerdeführerin mit Einzelunterschrift (act. 4), namens der Beschwerde- führerin Kollokationsbeschwerde gegen den ihm angeblich am 19. August 2020 zugestellten Kollokationsplan vom 28. April 2020 beim Konkursgericht des Be- zirksgerichtes Zürich mit dem sinngemässen Begehren, der Kollokationsplan sei aufzuheben und neu aufzulegen. Das Konkursgericht überwies die Beschwerde am 31. August 2020 zustän- digkeitshalber an die 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich als untere kantona- le Aufsichtsbehörde über Konkursämter (nachfolgend Vorinstanz; act. 1 und 2). Mit Zirkulationsbeschluss vom 9. September 2020 trat die Vorinstanz auf die Be- schwerde nicht ein (act. 6 = act. 9 = act. 11, nachfolgend zitiert als act. 9). 1.3.1 Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin, wiederum vertreten durch B.\_\_\_\_\_, am 21. September 2020 rechtzeitig Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (act. 10, vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 7/1). 1.3.2 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–7). Der Rechts- mitteleingang wurde der Beschwerdeführerin angezeigt (act. 13). Von der Einho- lung einer Antwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a - 3 - Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG/ZH). Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Kon- kurssachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. So- weit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; COMETTA/MÖCKLI, BSK SchKG-I, 2. Aufl. 2010, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). 2.2. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), wobei in der Begründung zum Ausdruck kommen soll, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Ent- scheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll, an- sonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Mit der Beschwerde kann die

unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO, vgl. OGer ZH PS110019, Urteil vom 21. Februar 2011, E. 3.4; PS180175, Urteil vom 18. Dezember 2018, E. 4.3).

3.1. Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Nichteintretens aus, die Frist zur Anfechtung des Kollokationsplans mit Beschwerde beginne nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung – sofern er am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne von Art. 249 Abs. 2 SchKG aufgelegt werde – mit der öffentlichen Bekanntmachung desselben zu laufen, und nicht mit der tatsächlichen Kenntnisnahme jedes Einzelnen (u.H.a. BSK SchKG II-HIERHOLZER, 2. Aufl. 2010, Art. 249 N 9 f.; BGE 48 III 192; 56 III 226 E. 2; 71 III 181; 93 III 94 E. 1). Im vorliegenden Fall sei unbestritten, dass der Kollokationsplan am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im SHAB und im KABZH am tt.mm.2020 im Sinne von Art. 249 f. i.V.m.

- 4 - Art. 35 SchKG für alle Beteiligten beim Konkursamt Altstetten-Zürich öffentlich aufgelegt gewesen sei, womit die zehntätige Beschwerdefrist für alle Beteiligten am folgenden Tag zu laufen begonnen und am tt.mm.2020 geendet habe. Auf den Zeitpunkt, wann der Kollokationsplan der Beschwerdeführerin zugestellt worden sei, komme es nicht an – eine Spezialanzeige an den Gemeinschuldner sei im Gesetz nicht vorgesehen. Damit sei die vorliegende Beschwerde verspätet, und darauf sei nicht einzutreten. 3.2. Dass die Erwägungen der Vorinstanz zur Frage des Fristenlaufs falsch seien, macht die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerde nicht geltend. Sie führt vielmehr aus, ihr sei es nach der Einstellung des über sie eröffneten Konkurses mangels Aktiven unzumutbar gewesen, das Amtsblatt des Kantons Zürich weiter zu verfolgen, zumal sie von der Wiederaufnahme des Konkurses und dem Bestehen des Kollokationsplans nicht in Kenntnis gesetzt worden sei. Es sei unverhältnismässig, wenn man erwarte, dass sie Bekanntmachungen in Bezug auf das sie betreffende Konkursverfahren verfolge, und ihre Beschwerde sei damit als nach Zustellung des Kollokationsplans rechtzeitig erfolgt entgegenzunehmen (act. 10). Mit dieser Begründung tut die Beschwerdeführerin indes weder dar, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt hätte, noch macht sie geltend, diese habe das Recht falsch angewendet. Es ist bereits aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten. Hinzu kommt, dass offen bleibt, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht zumutbar oder nicht möglich gewesen sein sollte, die entsprechenden Publikationen zur Kenntnis zu nehmen. Soweit sie zudem sinngemäss geltend macht, vom laufenden Konkursverfahren keine Kenntnis gehabt zu haben, widerspricht dies ihren eigenen Ausführungen und eingereichten Unterlagen vor Vorinstanz, wo sie selbst geltend machte, dass sie zu den eingegebenen Forderungen am 13. Februar 2020 Stellung genommen habe (vgl. act. 2 und Beilage; act. 3/2, wobei das "Verzeichnis der Forderungseingaben" sowohl einen Hinweis auf das Datum der Konkurseröffnung, als auch auf den Umstand, dass es sich um ein summarisches Verfahren handle, enthält). Entsprechend wusste die Beschwerdeführerin

- 5 - sehr wohl vom über sie eröffneten und sich im Gange befindlichen Konkursverfahren, und es war ihr unter diesen Umständen auch ohne weiteres zuzumuten, die entsprechenden Publikationen zu verfolgen. 3.3. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 4. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.